

# Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

der Verfassten Studierendenschaft an der Philipps-Universität Marburg

nach Beschlussfassung vom 29. JULI 2021

<b>I. Konstituierung.....</b>	<b>2</b>
(1) Konstituierung.....	2
<b>II. Organe und Wahlen.....</b>	<b>2</b>
(2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz.....	2
(3) Ältestenrat.....	2
(4) Wahlausschuss.....	2
(5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/ Personen.....	3
<b>III. Wahlen Allgemein.....</b>	<b>3</b>
(6) Wahlen.....	3
(7) Abwahlen.....	4
(8) Nachwahlen.....	4
<b>IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
(9) Mitglieder der Fachschaften.....	4
(10) Rede und Antragsrecht.....	5
(11) Anträge.....	5
<b>V. Sitzungsordnung.....</b>	<b>6</b>
(12) Einladung.....	6
(13) Einberufung.....	6
(14) Öffentlichkeit.....	6
(15) Protokoll.....	6
(16) Tagesordnung.....	6
(17) Sitzungsleitung.....	7
(18) Unterbrechung der Sitzung.....	7
(19) Ende der Sitzung.....	7
(20) Vertagung der Sitzung.....	7
(21) Geschäftsordnungsanträge.....	7
(22) Ordnungsrufe.....	9
<b>VI. Vorlagen.....</b>	<b>9</b>
(23) Ordnungen.....	9
(24) Abstimmung/ Art der Beschlussfassung.....	10
(25) Lesungen.....	11
<b>VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
(26) Auslegung der Geschäftsordnung.....	11
(27) Änderungen der Geschäftsordnung.....	12
(28) Inkrafttreten.....	12
(29) Schluss und Übergangsbestimmungen.....	12

## I. Konstituierung

### (1) Konstituierung

#### (a) Sitzung

1 <sup>1</sup>Die Fachschaftenkonferenz konstituiert sich nach Semesterbeginn innerhalb von  
 2 fünf Wochen. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der  
 3 Fachschaftenkonferenz der letzten Legislatur geleitet. <sup>3</sup>Die Fachschaftenkonferenz  
 4 ist konstituiert, sobald der Vorstand der Fachschaftenkonferenz der letzten  
 Legislatur alle stimmberechtigten Listen aufgerufen hat und ein neuer Vorstand  
 gewählt worden ist.

#### (b) Ladung

5 <sup>1</sup>Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Eine  
 6 Ladung ist frühestens ab dem Semesterbeginn möglich. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt per  
 7 E-Mail.

## II. Organe und Wahlen

### (2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz

#### (a) Wahlen

8 <sup>1</sup>Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird nach Mehrheitswahlrecht gewählt.  
 9 <sup>2</sup>Wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist  
 10 gewählt. <sup>3</sup>Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird in einer geheimen Wahl  
 11 gewählt.

#### (b) Anzahl

12 <sup>1</sup>Die Anzahl der Vorstände wird vor der Wahl von dem Plenum festgelegt.

#### (c) Amtszeit

13 <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit Ende der  
 14 Legislatur. Der alte Vorstand aus der vorherigen Legislatur bleibt bis zu einer Wahl  
 15 eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

### (3) Ältestenrat

#### (a) Wahlen

16 <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ältestenrates werden geheim gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des  
 17 Ältestenrates werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

#### (b) Anzahl

18 <sup>1</sup>Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

#### (c) Amtszeit

19 <sup>1</sup>Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

### (4) Wahlausschuss

#### (a) Wahlen

20 <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses werden geheim gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des  
 21 Wahlausschusses werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

22 (b) Anzahl  
<sup>1</sup>Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

23 (c) Amtszeit  
<sup>1</sup>Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

### (5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/ Personen

24 (a) Wahlen  
<sup>1</sup>Wahlen anderer Organe und Personen finden geheim statt. Diese werden nach  
 25 Mehrheitswahlrecht gewählt.

26 (b) Rechte/Pflichten  
<sup>1</sup>Die Rechte der anderen Organe und Personen werden vor der Wahl definiert. <sup>2</sup>Die  
 27 gewählten anderen Organe und Personen sind der Fachschaftenkonferenz  
 28 gegenüber rechenschaftspflichtig.

29 (c) Amtszeit  
<sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft  
 30 und Personen wird vor der Wahl festgelegt, endet aber in jedem Fall mit der  
 31 Neuwahl. <sup>2</sup>Diese muss in einer neuen Legislatur spätestens bei der zweiten Sitzung  
 32 erfolgen.

## III. Wahlen Allgemein

### (6) Wahlen

33 (a) Wahlverfahren  
<sup>1</sup>Wahlen finden geheim und nach Mehrheitswahlrecht statt. <sup>2</sup>Eine namentliche  
 34 Abstimmung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich. <sup>4</sup>In allen  
 35 Wahlgängen müssen absolute Mehrheiten erreicht werden.

36 (b) Wahlvorstand & Wahlhelfer\*innen  
<sup>1</sup>Für die Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz wird ein Wahlvorstand  
 37 und mindestens eine\*e Wahlhelfer\*in ernannt. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahl  
 38 und die Wahlhelfer\*innen unterstützen diesen bei der Durchführung der Wahl.  
 39 <sup>3</sup>Für andere Wahlen kann auf Wunsch des Plenums ebenfalls ein Wahlvorstand und  
 40 mindestens ein\*e Wahlhelfer\*in ernannt werden, ansonsten leitet der Vorstand der  
 41 Fachschaftenkonferenz die Wahlen. <sup>4</sup>Die Wahlleitung besteht aus dem  
 42 Wahlvorstand oder dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz. Die Wahlleitung ist  
 43 für die rechtmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich.

44 (c) Personenwahlen  
 1. Befragung  
 45 <sup>1</sup>Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung statt. <sup>2</sup>In dieser Befragung gilt  
 46 die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

47 2. Personaldebatte  
 48 <sup>1</sup>In einer Personaldebatte kommt die Geschäftsordnung der  
 49 Fachschaftenkonferenz nicht zur Anwendung.

50 3. Ladungsfristen  
 51 <sup>1</sup>Zu Sitzungen mit Personalwahlen wird nach den allgemein definierten Fristen  
 52 geladen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung.

- 53 4. Anfechtung  
 54 <sup>1</sup>Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet der Ältestenrat.  
 55 5. Wiederholung einer Wahl  
 56 <sup>1</sup>Die Wiederholung einer Wahl ist nur auf Grundlage einer Entscheidung des  
 57 Ältestenrates oder des Plenums möglich.  
 58 6. Wiederwahl  
 59 <sup>1</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

## (7) Abwahlen

- (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz / andere gewählte Organe und Personen  
 60 <sup>1</sup>Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen  
 61 und absoluter Mehrheit der anwesenden Listen in geheimer Wahl abgewählt  
 62 werden. <sup>2</sup>Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6). <sup>3</sup>Eine gleichzeitige  
 63 Nachwahl ist für die Abwahl nicht notwendig.  
 (b) Wahlausschuss  
 64 <sup>1</sup>Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden in  
 65 geheimer Wahl abgewählt werden. <sup>2</sup>Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6).  
 66 <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Nachwahl ist für die Abwahl notwendig. <sup>4</sup>Eine Abwahl ist nur bis  
 67 zum 31.01. der jeweiligen Legislatur möglich.

## (8) Nachwahlen

- (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz  
 68 <sup>1</sup>Wenn ein Vorstand aus dem Amt scheidet, wird dieser auf der nächsten Sitzung  
 69 nachgewählt. <sup>2</sup>Diese Sitzung findet innerhalb von drei Wochen nach dem aus dem  
 70 Amt scheiden statt. <sup>3</sup>Sollte die Anzahl der Vorstände nach Artikel (4) (b) höher sein,  
 71 als die der amtierenden Vorstände, findet innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl  
 72 statt.  
 73 <sup>4</sup>Wenn ein Mitglied des Vorstandes drei Wochen vor Ende der Legislatur aus dem  
 74 Amt scheidet, findet keine Nachwahl mehr statt.  
 (b) Ältestenrat  
 75 <sup>1</sup>Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.  
 (c) Wahlausschuss  
 76 <sup>1</sup>Ist analog zu Artikel (8) (a) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden**  
 77 **werden.** geregelt.  
 (d) Andere Organe und Personen  
 78 <sup>1</sup>Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.

## IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder

### (9) Mitglieder der Fachschaften

- 79 <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Liste entsendet eine Person auf die Fachschaftenkonferenz, die  
 80 das Stimmrecht dieser Liste wahrnimmt.

**(10) Rede und Antragsrecht**

- (e) Personenkreis  
 81 <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben Rede und Antragsrecht  
 82 auf der Fachschaftenkonferenz.
- (f) Rederecht  
 83 <sup>1</sup>Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kann Rederecht erteilen, es sei denn, das  
 84 Plenum verlangt eine Abstimmung. <sup>2</sup>Mit einfacher Mehrheit kann Gästen das  
 85 Rederecht erteilt werden.
- (g) Redeleitung  
 86 <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge der Redner\*innen fest. <sup>2</sup>Dies erfolgt nach  
 87 dem Prinzip der doppelt quotierten Erstredner\*innenliste. <sup>3</sup>Es werden zwei  
 88 Redelisten geführt, eine Frauen, Inter, nicht-binär, Trans, Agender – (kurz FINTA)  
 89 und eine Männerliste. <sup>4</sup>Die Frauen, Inter, nicht-binär, Trans, Agender-Liste wird  
 90 im Reißverschluss Verfahren zwischen die Männerliste zu  
 91 quotieren. <sup>4</sup>Erstredner\*innen werden jeweils auf ihre eigene Liste nach vorne  
 92 quotiert.
- (h) Redezeit  
 93 <sup>1</sup>Die Redezeit ist generell unbegrenzt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann das Plenum eine  
 94 Begrenzung der Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte einführen. <sup>3</sup>Dies  
 95 geschieht mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon sind Antragsstellende  
 96 Personen und der Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen.

**(11) Anträge**

- (a) Form  
 97 <sup>1</sup>Anträge sind immer schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Sie bedürfen eines Antragstextes, der  
 98 mit der Formulierung „Die Fachschaftenkonferenz möge beschließen“ eingeleitet  
 99 wird, sowie einer Begründung, die auch mündlich erfolgen kann. <sup>3</sup>Dem Protokoll  
 100 muss eine Version des beschlossenen Antragstextes zukommen.
- (b) Einbringung  
 101 <sup>1</sup>Anträge können bis zum Ende des betreffenden Tagesordnungspunkts eingebracht  
 102 werden. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Finanzanträge, bei denen die Regelungen des  
 103 Finanzleitfadens gelten.
- (c) Änderungsanträge  
 104 <sup>1</sup>Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen einer  
 105 Begründung. <sup>2</sup>Diese Begründung darf auch mündlich erfolgen. <sup>3</sup>Sie kann von der  
 106 antragstellenden Person oder Liste übernommen werden. <sup>4</sup>Wenn dies nicht  
 107 passiert, wird über den Änderungsantrag abgestimmt. <sup>5</sup>Wenn der Änderungsantrag  
 108 von dem Plenum angenommen wird, ist die Person, die den Änderungsantrag  
 109 gestellt hat, die neue antragstellende Person. <sup>6</sup>Wenn es mehrere Änderungsanträge  
 110 gibt, wird der weitreichendste zuerst abgestimmt.
- (d) Debatte  
 111 <sup>1</sup>Zu jedem Antrag findet eine Debattestatt.
- (e) Abstimmung  
 112 <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen. <sup>2</sup>Jede Liste hat die Möglichkeit, eine geheime  
 113 Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. <sup>3</sup>Jede Liste hat die  
 114 Möglichkeit eine namentliche Abstimmung zu fordern, welche dann  
 115 durchzuführen ist. <sup>4</sup>Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch eine

116 namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, außer  
 117 zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden Listen  
 118 sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus.

(f) Vertagung  
 119 <sup>1</sup>Jeder Antrag kann einmal vertagt werden. Auf der darauffolgenden Sitzung muss  
 120 der Antrag nach dem Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen behandelt  
 121 werden. <sup>2</sup>Eine zweite Vertagung ist nicht möglich.

## V. Sitzungsordnung

### (12) Einladung

(a) Fristen  
 122 <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(b) Form  
 123 <sup>1</sup>Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung, die Uhrzeit und den Tag der Sitzung  
 124 sowie, als Anlage, die Finanzanträge. <sup>2</sup>Der Ort wird bekannt gegeben, sobald dieser  
 125 feststeht.

### (13) Einberufung

126 <sup>1</sup>Die Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen.  
 127 <sup>2</sup>Die Fachschaftenkonferenz sollte in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat  
 128 tagen. <sup>3</sup>Eine Fachschaftenkonferenz kann auch auf Antrag von vier auf der  
 129 Fachschaftenkonferenz stimmberechtigten Gruppen, der studentischen  
 130 Vollversammlung oder 100 Studierenden einberufen werden. <sup>4</sup>Für eine solche  
 131 Einberufung muss eine Tagesordnung vorgelegt werden.

### (14) Öffentlichkeit

132 <sup>1</sup>Die Fachschaftenkonferenz findet öffentlich statt. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit  
 133 einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

### (15) Protokoll

134 <sup>1</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokollführende Person wird per Los  
 135 aus den von den Fachschaften in die Fachschaftenkonferenz entsandten Studierenden,  
 136 mit Ausnahme der gastgebenden Fachschaft und des Vorstandes  
 137 der Fachschaftenkonferenz, bestimmt. <sup>3</sup>Ein Protokoll wird in geschlechtsneutraler  
 138 Sprache geführt. <sup>4</sup>Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der  
 139 hervorgeht, welche Person das Stimmrecht welcher Liste wahrgenommen hat.

### (16) Tagesordnung

- (a) <sup>1</sup>Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt die Tagesordnung auf.
- (b) <sup>1</sup>Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
- 140 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 141 - Genehmigung der Tagesordnung
  - 142 - Genehmigung des Protokolls

143 - Berichte und Mitteilungen der Fachschaften, des Vorstandes der  
 144 Fachschaftenkonferenz, des Vorstand des Allgemeinen Studierenden  
 145 Ausschusses und der von der Fachschaftenkonferenz oder dem Vorstand der  
 146 Fachschaftenkonferenz entsandten Gremien- und Ausschussmitglieder.

(c) <sup>1</sup>Fragen an den Vorstand der Fachschaftenkonferenz und den Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses sind unter Berichte und Mitteilungen möglich. <sup>2</sup>Die Tagesordnung ist von dem Plenum zu genehmigen. <sup>3</sup>Trotz erfolgter Genehmigung kann die Fachschaftenkonferenz beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung zu ändern.

(d) <sup>1</sup>Im Weiteren sollen noch folgende Tagesordnungspunkte auf jeder Tagesordnung aufgeführt sein:

- 147 - Finanzanträge
- 148 - Anträge
- 149 - Nächste Sitzung
- 150 - Sonstiges

### **(17) Sitzungsleitung**

(a) <sup>1</sup>Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz leitet die Sitzung und auch, abweichend von der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, die konstituierende Sitzung.

(b) <sup>1</sup>Ist der Vorstand der Fachschaftenkonferenz sämtlich verhindert, tritt an seiner Stelle die Fachschaftsärztin oder der Fachschaftsrat mit der längsten Amtszeit, die zu der Übernahme der Vertretung bereit ist.

### **(18) Unterbrechung der Sitzung**

151 <sup>1</sup>Sobald die Sitzungsleitung den Sitzungsraum verlässt, ist die Sitzung unterbrochen.

### **(19) Ende der Sitzung**

152 <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

### **(20) Vertagung der Sitzung**

153 <sup>1</sup>Die Fachschaftenkonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen  
 154 und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen die Sitzung als Ganzes vertagen. <sup>2</sup>Wenn  
 155 die Beschlussfähigkeit der FSK unter Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht  
 156 festgestellt werden kann, wird die FSK automatisch um 2 Wochen vertagt. <sup>3</sup>Zu der  
 157 nächsten Sitzung muss der Vorstand der Fachschaftenkonferenz innerhalb von zwei  
 158 Wochen laden. <sup>4</sup>Sollten sich bei der Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz  
 159 nicht genügend Kandidat\*innen aufstellen, um die satzungsgemäßen Vorgaben zu  
 160 erfüllen, wird die Fachschaftenkonferenz um zwei Wochen vertagt. <sup>5</sup>Sollten nach der  
 161 Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz auch im dritten Wahlgang die  
 162 satzungsgemäßen Vorgaben nicht erfüllt werden, wird die Sitzung um zwei Wochen  
 163 vertagt.

### **(21) Geschäftsordnungsanträge**

(a) Antragsrecht  
 164 <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind Antragsberechtigt

- 165 (b) Form  
 166 <sup>1</sup>Ein Geschäftsordnungsantrag erfolgt mündlich und bedarf einer Begründung. <sup>2</sup>Ein  
 167 Geschäftsordnungsantrag wird mit dem Heben beider Arme über den Kopf  
 angezeigt.
- 168 (c) Debatte  
 169 <sup>1</sup>Es ist eine Gegenrede möglich. <sup>2</sup>Dies geschieht entweder als formale oder  
 inhaltliche Gegenrede. <sup>3</sup>Eine Debatte findet darüber hinaus nicht statt.
- 170 (d) Abstimmung  
 171 <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede  
 172 gibt. <sup>2</sup>Ansonsten reicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. <sup>3</sup>Eine  
 Enthaltung ist nicht möglich.
- (e) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
- 173 1. Begrenzung der Redezeit  
 174 <sup>1</sup>Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit pro Redebeitrag zu  
 175 einem Tagesordnungspunkt auf eine zu benennende Zeit reduziert werden.
- 176 2. Vertagung der Sitzung  
 177 <sup>1</sup>Nach Artikel (20) geregelt.
- 178 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes  
 179 <sup>1</sup>Eine Tagesordnung wird um eine Sitzung vertagt. <sup>2</sup>Dieser muss als  
 180 Tagesordnungspunkt 5 eingefügt werden. <sup>3</sup>Ein Tagesordnungspunkt kann nur  
 181 einmal vertagt werden.
- 182 4. Nichtbefassung  
 183 <sup>1</sup>Wenn der Antrag auf Nichtbefassung angenommen wird, wird die  
 184 Fachschaftenkonferenz sich mit dem Antrag, zu dem dieser  
 185 Geschäftsordnungsantrag angenommen wurde, nicht befassen.
- 186 5. Sachliche Richtigstellung  
 187 <sup>1</sup>Eine Aussage wird sachlich richtig gestellt. <sup>2</sup>Gegen diesen  
 188 Geschäftsordnungsantrag ist keine Gegenrede möglich.
- 189 6. Schließung der Redeliste  
 190 <sup>1</sup>Die Redeleitung muss, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Redeliste  
 191 schließen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung muss nach Annahme dieses Antrages fragen,  
 192 welche Personen noch auf die Redeliste aufgenommen werden möchten.  
 193 <sup>3</sup>Diese Personen werden auf die Redeliste aufgenommen.
- 194 7. Sofortige Abstimmung  
 195 <sup>1</sup>Wenn dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wird, wird ein Antrag  
 196 sofort abgestimmt. <sup>2</sup>Eine weitere Aussprache zu diesem Antrag oder Ordnung  
 197 ist nicht mehr möglich.
- 198 8. Einspruch gegen einen Ordnungsruf  
 199 <sup>1</sup>Über diesen Geschäftsordnungsantrag kann ein Ordnungsruf für ungültig  
 200 erklärt werden. <sup>2</sup>Über diesen Antrag muss abgestimmt werden und er gilt bei  
 201 einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen und einer  
 202 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen als angenommen. <sup>3</sup>Der erteilte  
 203 Ordnungsruf hat somit keine Auswirkung auf den weiteren Ablauf der Sitzung.

- 204 9. Änderung der Tagesordnung  
 205 <sup>1</sup>Die Reihenfolge noch bevorstehender Tagesordnungspunkte kann auf Antrag  
 206 geändert werden.

## (22) Ordnungsrufe

- (a) Erteilung von Ordnungsrufen  
 207 <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung ist ermächtigt, Ordnungsrufe an anwesende Personen zu  
 208 erteilen.
- (b) Folgen der Ordnungsrufe  
 209 <sup>1</sup>Wenn eine Person den zweiten Ordnungsruf erhält, darf sie nicht mehr zu dem  
 210 Tagesordnungspunkt reden, an dem der zweite Ordnungsruf erteilt wurde. <sup>2</sup>Wenn  
 211 der dritte Ordnungsruf erteilt wurde, darf die Person für die gesamte Sitzung nicht  
 212 mehr aktiv an der Sitzung teilnehmen. <sup>3</sup>Die Person verliert damit ihr Rederecht.  
 213 <sup>4</sup>Das Antragsrecht und das Stimmrecht bleiben davon unberührt.  
 214 <sup>5</sup>Wenn ein Gast den zweiten Ordnungsruf erhält, darf diese Person von der Sitzung  
 215 entfernt werden. <sup>6</sup>Das dafür notwendige Hausrecht liegt für diese Handlung bei der  
 216 Sitzungsleitung.
- (c) Gründe für einen Ordnungsruf  
 217 <sup>1</sup>Ordnungsrufe dürfen nur erteilt werden, wenn die anwesende Person den Ablauf  
 218 der Sitzung massiv stört. <sup>2</sup>Die Interpretation dieser massiven Störung obliegt der  
 219 Sitzungsleitung.
- (d) Einspruch gegen einen Ordnungsruf  
 220 <sup>1</sup>Die mit einem Ordnungsruf belegte Person kann gegen den Ordnungsruf  
 221 Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Dies ist während der Sitzung und vor dem Ältestenrat  
 222 möglich. <sup>3</sup>Der Einspruch gegen den Ordnungsruf auf der Sitzung ist nach Artikel  
 223 (21) (e) 8. möglich. <sup>4</sup>Ein Einspruch bei dem Ältestenrat muss in schriftlicher Form  
 224 erfolgen.
- (e) Folgen eines erfolgreichen Einspruches  
 225 <sup>1</sup>Sollte der Einspruch bei dem Ältestenrat Erfolg haben, ist der Ordnungsruf  
 226 ungültig.

## VI. Vorlagen

### (23) Ordnungen

- (a) Definition  
 227 <sup>1</sup>Ordnungen sind die Vorlagen, die einmal die Durchführung der Sitzung als auch  
 228 die Richtlinien der Finanzverwaltung festsetzen und darüber hinaus alle  
 229 langfristigen Regelungen, die die Arbeitsweise der Fachschaftenkonferenz  
 230 bestimmen.
- (b) Einbringung  
 231 <sup>1</sup>Alle Aktiven Fachschaften und der Vorstand der Fachschaftenkonferenz können  
 232 Ordnungen zur Abstimmung einbringen.
- (c) Frist  
 233 <sup>1</sup>Ordnungen müssen 14 Tage vor einer Sitzung der Fachschaftenkonferenz  
 234 zusammen mit der Einladung zugegangen sein.

- 235 (d) Form  
 236 <sup>1</sup>Ordnungen müssen per Mail an den Verteiler der Fachschaftenkonferenz geschickt  
 werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Schriftform.
- 237 (e) Gültigkeit  
 238 <sup>1</sup>Sobald eine Ordnung angenommen wurde, ist diese gültig. <sup>2</sup>Ordnungen sind bis  
 239 zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig oder sobald eine Ordnung auf Grund  
 einer in der Ordnung formulierten Ablauffrist nicht mehr gültig ist.
- 240 (f) Übergangsbestimmungen  
 241 <sup>1</sup>Jede Ordnung bedarf einer Übergangsbestimmung. <sup>2</sup>Diese klärt den rechtlichen  
 Übergang von der alten zur neuen Ordnung.

## (24) Abstimmung / Art der Beschlussfassung

- 242 (a) Mehrheiten  
 243 <sup>1</sup>Für jede Vorlage ist die absolute Mehrheit notwendig. <sup>2</sup>Anträge sowie neue oder  
 überarbeitete Ordnungen gelten als Vorlagen.
- 244 (b) Stimmabgabe  
 245 <sup>1</sup>Im Regelfall wird offen abgestimmt.
- 246 1. Offen  
 247 <sup>1</sup>Die Abstimmung erfolgt über das Heben der Stimmkarte.
- 248 2. Namentlich  
 249 <sup>1</sup>Namentliche Abstimmungen müssen von einer Person beantragt werden.  
 250 <sup>2</sup>Dieser Abstimmungsmodus wird offen im Plenum abgestimmt. Hierbei ist  
 251 eine einfache Mehrheit notwendig. <sup>3</sup>Eine geheime Abstimmung über den  
 252 Antrag zur namentlichen Abstimmung sowie eine namentliche Abstimmung  
 253 über den Antrag zu einer namentlichen Abstimmung ist nicht möglich.
- 254 3. Geheim  
 255 <sup>1</sup>Sobald von einer stimmberechtigten Gruppe der Wunsch nach einer  
 256 geheimen Abstimmung formuliert wird, ist eine geheime Abstimmung  
 257 durchzuführen. <sup>2</sup>Wurde sowohl eine namentliche Abstimmung als auch eine  
 258 geheime Abstimmung gefordert, wird über die namentliche Abstimmung  
 noch einmal abgestimmt.  
 259 <sup>3</sup>Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch  
 260 eine namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung  
 durchgeführt,  
 261 außer zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden  
 262 Listen sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus. <sup>4</sup>Die geheime  
 263 Abstimmung erfolgt über die verdeckte Stimmkarte.
- 264 (c) Stimmzählungen  
<sup>1</sup>Die Stimmen werden von der Sitzungsleitung gezählt.
- 265 (d) Annahme  
 266 <sup>1</sup>Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn dieser nach den Regeln der  
 Geschäftsordnung zugestimmt wurde.
- 267 (e) Ausführung von Beschlüssen  
 268 <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sind für den Vorstand der  
 Fachschaftenkonferenz bindend.

- 269 (f) Ablehnung  
270 <sup>1</sup>Über wortgleiche Anträge kann nur einmal in der Legislatur eine Beschlussfassung erfolgen.
- 271 (g) Anfechtung  
272 <sup>1</sup>Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz können von jeder Aktiven Fachschaft vor  
273 dem Ältestenrat angefochten werden. <sup>2</sup>Dessen Entscheidungen oder die  
Entscheidungen einer höheren Instanz sind verbindlich.
- 274 (h) Wiederholung  
275 <sup>1</sup>Wenn die Sitzungsleitung bei der Auszählung einen Fehler feststellt, wird die  
276 Abstimmung wiederholt. <sup>2</sup>Ansonsten kann dies auf Antrag geschehen. <sup>3</sup>Dafür ist  
eine einfache Mehrheit notwendig.

## (25) Lesungen

- 277 (a) Allgemein  
278 <sup>1</sup>Gelesen werden müssen folgende Vorlagen:  
279 1. Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz  
2. Ordnungen
- 280 <sup>2</sup>Es erfolgen in der Regel mindestens zwei Lesungen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag  
281 erfolgt eine dritte Lesung. <sup>4</sup>Die dritte Lesung findet frühestens in der nächsten  
282 Sitzung statt.
- 283 (b) Anzahl der Lesungen  
284 <sup>1</sup>Für den Haushaltsplan ist eine Lesung notwendig, für die Beschlussfassung über  
Ordnungen sind zwei Lesungen notwendig.
- 285 (c) Fristen  
<sup>1</sup>Eine Lesung bedarf einer Einladungsfrist von einer Woche.
- 286 (d) Annahme  
287 <sup>1</sup>Bei der ersten Lesung ist eine absolute Mehrheit der Stimmen und der anwesenden  
288 Listen notwendig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Lesung ist eine Zweidrittelmehrheit der  
289 anwesenden Stimmen und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen  
notwendig.
- 290 (e) Wiedereinbringung  
291 <sup>1</sup>Eine Vorlage darf in identischer Form nicht noch einmal in der gleichen Legislatur  
zur Abstimmung gestellt werden.
- 292 (f) Vertagung  
<sup>1</sup>Eine Vertagung ist nicht möglich.

## VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

### (26) Auslegung der Geschäftsordnung

- 293 <sup>1</sup>Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer  
294 Sitzung auftretenden, entscheidet die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Im Beschwerdefall entscheidet  
295 der Ältestenrat.

**(27) Änderungen der Geschäftsordnung**

296 <sup>1</sup>Eine Änderung der Geschäftsordnung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden  
297 Stimmen und Listen möglich.

**(28) Inkrafttreten**

298 <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald die beschlossene Geschäftsordnung  
299 veröffentlicht wurde.

**(29) Schluss und Übergangsbestimmungen**

300 <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung ist gültig, bis die Fachschaftenkonferenz sich eine neue  
Geschäftsordnung gibt. Alle alten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.